

Der virtuelle Radiergummi

Wer bei der Online-Suche nach seinem Namen heikle Daten findet, hat seit dem Jahr 2014 das Recht auf „Vergessenwerden im Internet“. Doch das Löschen peinlicher Links ist schwieriger als gedacht.

TEXT: JUDITH SAM

Wie angenehm wäre ein virtueller Radiergummi. Ein paar Striche über den Bildschirm würden genügen, schon wären Diffamierungen aus dem Internet gelöscht. Keiner fände mehr das peinliche Partybild oder den achtlos getippten, doch allzu kritischen Kommentar auf der Bewertungsplattform. So viel zur Fiktion. „In

der Realität vergisst das Internet nicht. Will man einen Eintrag löschen, ist das eine Herausforderung. Wenn nicht gar unmöglich“, kritisiert Matthias Jax. Der Projektleiter bei *saferinternet.at* weiß aus Erfahrung, dass selbst die Daten eines Verstorbenen nicht einfach zu entfernen sind. „Um dies bei Facebook zu erwirken, müssen Angehörige einen Beleg für den Todesfall an das Unternehmen leiten, dann wird der Account auf eine Art Kondolenzstatus gestellt.“

Zugriff auf die dort hinterlegten Daten ist jedoch weiterhin für jedermann möglich: „Wir hatten auch Fälle, in denen Eltern erst vor Gericht erstreiten mussten, dass sie auf das Profil ihres verstorbenen Kindes zugreifen können.“ Um solchen Fällen vorzubeugen, empfiehlt Jax, Passwörter zu allen Accounts für Angehörige zu hinterlegen.

werden. Der Innsbrucker Anwalt Georg Huber betont jedoch, dass Inhalte wie Fotos und Daten nicht gelöscht werden, sondern weiterhin im Internet bestehen bleiben: „Doch tippt man den Suchbegriff ein, leitet Google dann nicht mehr auf diese Homepages weiter.“

Diese rechtliche Grundlage hat übrigens ein Spanier erwirkt. „Der hatte 1998 finanzielle Probleme. Googelte er zwölf Jahre später seinen Namen, fand er online immer noch die Exekutionsanträge von damals“, schildert die Innsbrucker Rechtsanwältin Melanie Gassler-Tischlinger. In diesem Fall entschied das Gericht zu seinen Gunsten. Doch Google ist nicht verpflichtet, allen Gesuchen nachzugehen – sondern lediglich, wenn die Einträge unangemessen, irrelevant oder übertrieben sind.

„Das Recht auf Löschung ist nicht absolut. Sonst könnte man theoretisch online Waren bestellen, doch vor dem Bezahlen seine Kreditkarte abmelden und bitten, online die Daten zu löschen, um nicht gefunden werden zu können“, erklärt Huber. Ebenso kann man, solange ein Vertragsverhältnis mit jemandem besteht, die Löschung derjenigen Daten, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind, nicht



„Ein Arzt forderte, online nicht mehr bewertet zu werden – was abgewiesen wurde.“

Melanie Gassler-Tischlinger,
Rechtsanwältin



„Aus Gründen des Steuerrechts muss man Daten vorübergehend behalten.“

Georg Huber,
Rechtsanwalt

Richtungsweisendes Urteil

In Anbetracht dieser Hürden drängt sich der Eindruck auf, ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2014 hat keinen Effekt. Besagt es doch, dass man das Recht hat, bei Google und Co. eine Löschung unangenehmer Daten anzufordern. Dabei ist meist die Rede vom Recht auf Vergessen-